



Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin
Société Suisse de Médecine d'Urgence et de Sauvetage
Società Svizzera di Medicina d'Urgenza e di Salvataggio
Swiss Society of Emergency and Rescue Medicine

Statuten SGNOR

22. April 2005

Status SSMUS

22 avril 2005

*Gesamtrevision Mitgliederversammlung 29.05.2015 / resp. 24.08.2015
Révision globale Assemblée générale des 29.05.2015 / 24.08.2015*

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Die Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der zentralen Geschäftsstelle SGNOR.

Art. 2 Selbstverständnis

a) Die SGNOR versteht sich als

- von der FMH anerkannte Fachgesellschaft für das Gebiet der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie Katastrophenmedizin.
- Vereinigung aller an der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie an der Katastrophenmedizin interessierten Ärzte¹.

b) Die SGNOR und ihre Mitglieder anerkennen die Statuten der FMH als verbindlich.

c) Die SGNOR kann Kollektivmitglied nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften und Interessensverbände sein.

Art. 3 Zweck

Die SGNOR bezweckt:

- a) Die Verbesserung der gesamten Rettungskette in der Schweiz, d.h. der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie der Katastrophenmedizin;
- b) Die Förderung der Notfall-, Rettungs- und Katastrophenmedizin in wissenschaftlichen und praktischen Belangen in der Schweiz;
- c) Die Förderung, Sicherstellung und Überwachung der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie den Kontakt und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
- d) Die Förderung der Zusammenarbeit mit allen an der Notfall-, Rettungs- und Katastrophenmedizin beteiligten Fachgebieten und mit allen im Rettungswesen beteiligten Institutionen und Behörden;
- e) In Fragen, die das Fachgebiet der Notfall-, Rettungs- und Katastrophenmedizin betreffen, als fachlich kompetenter Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen;
- f) Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit auf die Notwendigkeit einer kompetenten präklinischen und klinischen Versorgung von Notfallpatienten aufmerksam zu machen;
- g) Die Wahrung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaftsmitglieder.

¹ Diese Statuten gelten in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) assoziierte Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern

a) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

In der Schweiz tätige Ärzte, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR unterstützen und über

- den Fähigkeitsausweis Präklinische Notfallmedizin / Notarzt SGNOR
oder
- den Fähigkeitsausweis Klinische Notfallmedizin SGNOR

verfügen.

b) Die assoziierte Mitgliedschaft können erwerben:

- Ärzte, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR unterstützen.
- Medizinstudenten mit Interesse an Notfall- und Rettungsmedizin; ihnen steht ein reduzierter Mitgliederbeitrag zu
- Diplomierte Fachkräfte aus Rettungswesen und Notfallpflege

c) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an:

Persönlichkeiten, die sich um die Notfallmedizin und das Rettungswesen in der Schweiz besonders verdient gemacht haben.

d) Die Kollektivmitgliedschaft können erwerben:

Institutionen, welche die Ziele der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR unterstützen.

Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie von Kollektiv- und Gönnermitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Liste der aufgenommenen Mitglieder wird jeweils der Mitgliederversammlung zur Information beigelegt.

Zur Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied ist ein Gesuch an den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR zu richten.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand, jeweils per Ende des laufenden Kalenderjahrs.

Der Ausschluss eines ordentlichen oder assoziierten Mitglieds, eines Ehrenmitglieds sowie eines Kollektivmitglieds oder Gönnermitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit

Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung, die einen Ausschluss in geheimer Abstimmung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst.

Art. 6 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder, der Kollektivmitglieder sowie den freiwilligen Spenden.

Die Ehrenmitglieder und die nicht berufstätigen Ärzte sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR. Sie wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme. Kollektivmitglieder haben keine beratende Stimme und kein Stimmrecht. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschliesst oder gemäss ausdrücklicher Statutenbestimmung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle, jeweils auf zwei Jahre;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Revision der Statuten;
- f) Erlass und Änderungen der Weiter- und Fortbildungsprogramme im Hinblick auf die Anerkennung des jeweiligen Programmes durch die zuständigen FMH-Organen.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Über die Revision der Statuten und

über die Auflösung der SGNOR kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Gegenstände in der Traktandenliste erwähnt sind.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Co-Präsidenten geleitet und beschliesst mit dem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Quorumsvorschriften betreffend Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Bei offener Abstimmung enthält sich der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident der Stimmabgabe. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt, wobei eine angemessene Verteilung von Vertretern aus der präklinischen, der klinischen und der Katastrophenmedizin im Vorstand anzustreben ist.

Er besteht aus maximal 9 Mitgliedern:

- Co-Präsidium 2 Personen
- maximal 7 weitere Vorstandsmitglieder.

Das Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bezeichnet, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zu den Kompetenzen und Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) Organisation und Durchführung der Geschäfte sowie Aktivitäten der Gesellschaft
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung der Geschäfte aus den verschiedenen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ressorts. Nicht zu genehmigen sind Geschäfte im Rahmen der den einzelnen Kommissionen zur verbindlichen Beschlussfassung zugewiesenen Kompetenzen;
- d) Erlass eines Geschäftsreglements und Organigramms;
- e) Erstattung eines Jahresberichts;
- f) Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets sowie Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und Bestimmung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder;
- h) Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- j) Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, von Ehrenmitgliedern, von Kollektivmitgliedern unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung;

- k) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 10 Die Kommissionen

Kommissionen sind Einrichtungen, die einen ständigen Charakter haben und verbindlich Aufgaben bearbeiten. Kommissionen und Ausschüsse werden vom Vorstand eingerichtet und die Mitglieder werden vom Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Die Kommissionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Revision wird durch eine professionelle Revisionsstelle durchgeführt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 12 Statutenänderungen

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderungsvorschläge müssen mit den Traktanden zur Mitgliederversammlung angekündigt werden, können aber an der Sitzung abgeändert werden.

Art. 13 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin kann ausschliesslich durch eine Urabstimmung mit der Dreiviertelmehrheit aller eingegangenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.
Das Vermögen wird bei Auflösung wohltätigen Zwecken zugesprochen. Der Auflösungsantrag muss mit den Traktanden zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Art. 14 Rekursweg

Sehen die Statuten eine Rekursmöglichkeit vor, ist ein Rekurs innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Wird ein Rekurs gegen einen Entscheid einer Kommission eingereicht, beurteilt und entscheidet der Vorstand. Mitglieder der Kommission haben kein Stimmrecht. Der Rekurs ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Wird ein Rekurs gegen einen Entscheid des Vorstandes eingereicht, beurteilt und entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. März 1999 und deren Änderungen.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. April 2005 angenommen.

Luzern, 22. April 2005
sig Dr. L. Bernoulli
Präsident SGNOR

sig. Dr. L. Anselmi,
Vizepräsident SGNOR

Gesamtrevision Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2015 / 24. August 2015

Bern, 29.05.2015 / 24.08.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Zürcher', written in a cursive style.

PD Dr. med. M. Zürcher
Präsident SGNOR a.I.